

RA Dr. Rudolf Saller: „Standsicherheit – wer haftet“

Baustellensicherheit

Grundsätzlich trägt die Haftung für die Sicherheit der Baustelle auch in strafrechtlicher Hinsicht der Bauherr (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 05.04.05, NJW 2005, S. 2567 ff.). Dieser hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und den Sicherheitsanforderungen in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich bereits aus der Baustellenverordnung (BaustellV) und den allg. Vorschriften (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.02, NJW 2002, S. 1887). Nichts anderes ergibt sich aus der ständigen höchst richterlichen Rechtsprechung sowie den Entscheidungen der Obergerichte. Nach BGH, Urteil vom 31.05.94 (vgl. NJW 1994, S. 2232) trifft den Eigentümer eines Mehrfamilienhauses die Verkehrssicherungspflicht für eine erkennbare Gefahrenlage, es sei denn, er legt die Bauleitung in die Hände eines bewährten Architekten und die Bauausführung in die Hände einer zuverlässigen und leistungsfähigen Baufirma (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.03.84, VersR 1985, S. 481 ff; ebs.: OLG Hamm, Urteil vom 29.09.95, VersR 1997, S. 124 ff.). Dennoch bleibt der Bauherr zumindest eingeschränkt auch dann verkehrssicherungspflichtig, wenn er die Sicherungspflicht vertraglich auf einen zuverlässigen Bauunternehmer delegiert hat, was grds. nach § 4 BaustellV möglich und zulässig ist.

Der Bauunternehmer muss dann aber, solange er die Herrschaft über das Baugeschehen und die Baustelle hat, die Bauarbeiten so durchführen und die Baustelle mit zumutbaren Mitteln so sichern, dass objektiv vorhersehbare Gefahren von Dritten ferngehalten werden (vgl. BGH, Urteil vom 12.11.96, VersR 1997, S. 249 ff.; ebenso OLG Köln, Urteil vom 11.04.03, VersR 2003, S. 1185 ff.). Der Bau- und Abbruchunternehmer ist daher seinerseits verpflichtet, sich vor Beginn seiner Arbeiten und auch noch während ihrer Ausführung ständig zu vergewissern, ob die Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können (vgl. BGH, Ur. v. 26.09.78, NJW 1979, S. 309 f.). Er darf keinesfalls blindlings Anweisungen des Bestellers oder seines Statikers folgen (BGH, NJW 1956, S. 787 = VersR 1956, S. 288; ebs.: BGH, NJW 1960, S. 1813 = VersR 1960, S. 671 [672]). Geschützt ist grundsätzlich, wer sich befugt auf der Baustelle aufhält, oder mit ihr in Berührung kommt, insbesondere auch andere am Bau tätige Unternehmen (vgl. OLG Köln, BauR 2003, S. 723). Zwar genügt gegenüber denjenigen Personen, die mit den üblichen Gefahren einer Baustelle vertraut sind, die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (vgl. OLG Köln, BauR 2004, S. 1321) sowie der einschlägigen technischen Regeln. Dies ergibt sich bereits aus der Baustellenverordnung und den allg. Vorschriften (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.02, NJW 2002, S. 1887).

Auch deliktsrechtlich trägt der Baustelleneinrichter die Haftung z.B. für die Befahrbarkeit von Baustraßen auf einer Großbaustelle aufgrund der allg. Verkehrssicherungspflicht (vgl. OLG München, Urteil vom 05.05.83, VRS Bd. 65, S. 401 ff.), auch hinsichtlich der Standsicherheit für einen Kranwagen (Soergel in MüKo zum BGB, 2. Auflage, 1988, Bd. 3, § 631 BGB Rd-Nr. 182; OLG Stuttgart, Urteil vom 21.12.1983, NJW 194, S. 1904).

Der Bauunternehmer haftet daher als gewerblicher Abbruchunternehmer für sein eigenes Demontagerisiko (vgl. LG Berlin, Urteil vom 26.02.03, Az. 6 O 333/02, n. V.; ebs.: OLG Zweibrücken, Urteil vom 05.11.1999, Az. 1 U 96/97 n. V.). Ebenso haftet er für die Einhaltung der Koordinierungspflicht auf der Baustelle (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.08.82, VersR 83, S. 862, OLG Köln, Urteil vom 02.03.78, Az. 18 U 133/77; OLG München, Urteil vom 26.03.01, Az. 31 U 4980/00).

Der Besteller einer mit besonderen Gefahren verbundenen Arbeit, hat aber seinerseits alle zumutbaren und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Unternehmer bei Erfüllung der ihm auferlegten Vertragspflichten vor Schaden zu bewahren. Nach ständiger Rspr. des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage, gleich welcher Art – schafft, grds. verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern.

Der Besteller eines mit Gefahren verbundenen Werkes muss daher stets den Unternehmer über erkennbar für diesen bedeutsame und für dessen Rechtsgüter gefährliche Umstände aufklären, die dieser nicht erkennt oder unzutreffend würdigt (vgl. Pa., BGB-Komm., 75. Aufl., 2016, § 631 Rdnr. 26). Es gilt der Grundsatz, dass der Fachmann zur Aufklärung verpflichtet ist, wenn Gefahren für das Leistungs- und Integritätsinteresse bestehen, von denen der Unternehmer keine Kenntnis hat (vgl. Pa., BGB-Komm., 75. Aufl., 2016, § 280 Rdnr.: 30).

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst dabei diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren (BGH, Urt. v. 02.10.12, NJW 2013, S. 48 m.w.N.). Sie kann sich auch auf Gefahren erstrecken, die erst durch den unerlaubten und schuldhaften Eingriff eines Dritten entstehen (BGH, Urt. v. 06.02.07, NJW 2007, S. 1683 ff). Dies gilt auch für das Arbeitsgerät des Werkunternehmers wie z.B. einem Mähdrescher (vgl. Urteil des BGH vom 03.10.74, VersR 1975, S. 41 ff.; BGH Urt. v. 24.01.13, VII ZR 98/12, openJur 13, 5357 = NJW-RR 13, S. 354). Dasselbe gilt auch bei einem Beförderungsvertrag, der ein besonderer Werkvertrag ist, für die Beschädigung eines Eisenbahnwaggons (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 16.09.1996, Az.: 22 U 73/96, NJW-RR 1997, S. 181=VersR 1997, S. 623) oder eben bei der Gestellung eines Autokranes (OLG Stuttgart, Urt. v. 21.12.1983, Az.: 1 U 114/83, NJW 1984, S. 1904).

Im Werkvertragsrecht gelten hier die Schutzpflichten des § 618 Abs. 1 BGB analog (vgl. Pa., BGB-Komm., § 631 Rdnr 26, BGH 5, 62). Der Werkbesteller hat daher die Sorge für die Sicherheit des Unternehmens, seiner Mitarbeiter und der Subunternehmer, denn der Werkunternehmer übernimmt nicht schon mit dem Vertragsabschluss alleine die Gefahr, verletzt bzw. geschädigt zu werden (BGH Urt. v. 28.05.1968, Az.: VI ZR 35/67, VersR 1968, S. 797 = NJW 68, S. 1932; ebs.: BGH Urt. v. 17.03.23009, Az.: VI ZR 166/08, openJur 2011, 3561). Der Besteller einer Werkleistung ist in entsprechender Anwendung des § 618 BGB daher verpflichtet, auf die Gefahrenlage mit Nachdruck hinzuweisen, um den Werkunternehmer und seine Gehilfen vor Gefahren von Leib und Leben zu schützen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.06.01, Az.: 22 U 204/00, = www.judicialis.de/Oberlandesgericht-Düsseldorf_22-U-204-00_Urteil_29.06.2001).

Zwar genügt gegenüber denjenigen Personen, die mit den üblichen Gefahren einer Baustelle vertraut sind, die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (vgl. OLG Köln, BauR 2004, S. 1321) sowie der einschlägigen technischen Regeln, jedoch war vorliegend der Boden im Bereich des Kranstandortes mindertragfähig und entsprach nicht den einschlägigen Vorschriften der DIN 4124 (Böschung, Verbau, Arbeitsraumbreiten).

Hierfür haftet jedoch der Bauherr nach § 645 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 28.01.16, Az. I ZR 60/14), da es sich beim Baugrundrisiko auf der Baustelle um einen „mitgebrachten“ Baustoff handelt (vgl. Englert, Baugrundrisiko: Schimäre oder Realität, NZBau 2016, S. 131 ff.). Allerdings realisiert sich regelmäßig beim Umsturz von Baumaschinen nicht das Baugrundrisiko, sondern wegen der erhöhten Stütz- und Raddrücke der eingesetzten Maschinen, deren Betriebsrisiko, so der BGH mit Urteil vom 28.01.16. Für die eingesetzten Gerätschaften, Maschinen und das Personal trägt aber danach bis zur Abnahme die Gefahr des Untergangs und auch die Preisgefahr der Werkunternehmer, so der BGH. Es stehen sich hier §§ 645 und 644 BGB gleichwertig gegenüber. Daraus hat der BGH mit Urteil vom 28.01.16 eine Mitwirkungspflicht des Maschinenunternehmens bei der Prüfung des Bodenrisikos abgeleitet.

Dasselbe gilt und erst recht bei Vorliegen eines kombinierten Miet- und Dienstverschaffungsvertrag über die Gestellung eines geeigneten Fahrzeugkranes. Die Obhutspflicht des Mieters nach § 536 c BGB verpflichtet diesen, alles zu unterlassen, was Schaden an der und in Bezug auf die Mietsache verursachen kann. Die schuldhaft Verletzung verpflichtet zum Schadenersatz nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

Dies ergibt sich schon aus der Verpflichtung des Mieters zur unbeschädigten Rückgabe der Mietsache nach §§ 546, 548 BGB und ist Rückabwicklungspflicht aus dem Mietverhältnis (vgl. Palandt, BGB-Kommentar, 75. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2016, § 535, Rd.-Nr. 85). Inhalt der Obhutspflicht ist, die Mietsache so pflegend zu behandeln, dass sie nicht beschädigt und nicht mehr als vertragsgemäß abgenutzt wird (vgl. Palandt, BGB-Kommentar, a.a.O., § 536c, Rd.-Nr. 4).

Dasselbe gilt grundsätzlich für das Bodenrisiko am Kranstandort.

*„Der Kranunternehmer muss grundsätzlich in **eigener Verantwortung** die Tragfähigkeit des Bodens am Standort des Autokranes überprüfen“.*

„Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kranunternehmer jedes einzelne in die Beurteilung dieser Frage einzubeziehende Element von Grund auf selbst untersuchen müsste; er darf sich in dem einen oder anderen Punkt auf die Auskunft des Auftraggebers verlassen“ (vgl. OLG München, Urteil vom 07.10.94, TranspR 1996 S. 312 ff., LS. 1+2).

„Aufgrund der durch die Besonderheiten seines Kranfahrzeugs bedingten Gefahrenlage ist der Kranbetreiber zur Untersuchung des Untergrunds im Hinblick auf dessen Tragfähigkeit verpflichtet. Er allein ist verpflichtet, sich vor Beginn der auszuführenden Arbeiten und während ihrer Ausführung ständig zu vergewissern, dass er die Arbeiten gefahrlos ausführen kann“ (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 25.03.1998, TranspR 1998, S. 488 ff., LS. 4)

„Bei einem Mietvertrag über einen Kran, verbunden mit einem Dienstverschaffungsvertrag betreffend das Bedienungspersonal, obliegt es dem Vermieter, die Geeignetheit des Kranstandplatzes und seine Tragfähigkeit zu prüfen, bevor der Kran mit Bedienungspersonal in den Betrieb des Bestellers eingegliedert wird. Diese Pflicht gehört zur Hauptpflicht des Vermieters, für deren Erfüllung er die Beweislast trägt“ (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 08.09.2010, VersR 2011, S. 1571 ff., LS. 2).

Auch sind Vereinbarungen über die Haftung und Gefahrtragung für die Ordnungsmäßigkeit des Stellplatzes für einen 100 t schweren Autokran zulässig (vgl. OLG München, Urteil vom 20.02.1987, NJW-RR 1987, S. 854 ff.).

Die Frage die sich anschließt ist, gelten dieselben Grundsätze auch für die Vermietung von Hubarbeitsbühnen?

Selbstverständlich! Das Bodentragfähigkeitsrisiko ist hier noch eingehender zu prüfen, da es sich um Personenbeförderung handelt und daher Gefahren für Mensch und Maschine bestehen.

Ich empfehle hierzu:

- BAUA-Checkliste Nr. 1 „Baufeldbesichtigung“
https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/pdf/A84-Checkliste-1.pdf?_blob=publicationFile&v=4
- BAUA-Checkliste Nr. 2 „Planung der Baustelleneinrichtung“
https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/pdf/A84-Checkliste-2.pdf?_blob=publicationFile
- Fachbuch von Schach/Otto „Baustelleneinrichtung: Grundlagen - Planung - Praxishinweise - Vorschriften und Regeln (Leitfaden des Baubetriebs und der Bauwirtschaft), Springer Verlag, 3. Auflage
https://www.amazon.de/Baustelleneinrichtung-Praxishinweise-Vorschriften-Baubetriebs-Bauwirtschaft/dp/3658160659/ref=sr_1_1?keywords=Baustelleneinrichtung+Rainer+Schach%3B+Jens+Otto&qid=1556797382&s=books&sr=1-1-spell
- BAUA-Broschüre „Sichere und wirtschaftliche Baustelleneinrichtung“
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A84.html>

§ 7 ArbSchG - Übertragung von Aufgaben (Befähigung)

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Bestimmungen sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach dem ArbSchG oder nach anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften.

Es kommen in Betracht:

- staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen (DGUV Regel 100-500 Kap 2.10 und DGUV Grundsatz 308-008 Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen), wie auch
- Arbeitsanweisungen oder
- Unterweisungen, als auch
- Einzelanweisungen aufgrund des Direktionsrechts, soweit diese im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe des Mitarbeiters stehen (vgl. Kollmer/Klindt/Schacht, ArbSchG-Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck-Verlag, München, 2016, § 7 ArbSchG, Rd.-Nr. 43).

§ 12 ArbSchG – Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

Auszug aus Kollmer/Klindt/Schacht, ArbSchG-Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck-Verlag, München, 2016, § 12 ArbSchG, Rd.-Nr. 2 und 3:

§ 12 ArbSchG enthält die allgemeine Unterweisungspflicht; der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit **ausreichend und angemessen** zu unterweisen. Entsprechende Vorschriften sind sowohl in **spezialgesetzlichen Regelungen** (z.B. GefStoffV, SprengG, RöV) als auch in verschiedenen UVV und BG-Regeln enthalten).

Daneben ergibt sich diese Verpflichtung auch aus § 81 Abs. 1 Satz 2 BetrVG sowie aus der **Fürsorgepflicht** des Arbeitgebers auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsvertrages. Mit der Regelung des § 12 ArbSchG wird nun auch im öffentlichen Recht eine der Bedeutung der Unterweisung gerecht werdende, umfassende rechtliche Arbeitgeberpflicht geschaffen.

Auszug aus Kollmer/Klindt/Schacht, ArbSchG-Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck-Verlag, München, 2016, § 12 ArbSchG, Rd.-Nr. 23:

Bei einer Unterweisung haben sich folgende Schritte bewährt:

- Vorbereiten durch Information; Vorkenntnisse ermitteln und darauf aufbauend informieren, um einen gleichen Wissensstand bei den Zuhörern zu erreichen.
- Vorführen; Anwenden des theoretischen Wissens in der Praxis durch Vorführen der angestrebten sicheren Betriebsabläufe.
- Ausführen und üben lassen; festigen des sicherheitsgerechten Verhaltens durch selbständiges und wiederholtes Ausführen und Handhaben.
- Korrigieren und den Erfolg kontrollieren; fehlerhaftes Verhalten korrigieren, das Gelernte beispielsweise durch Testfragen überprüfen, um dabei den Erfolg der Unterweisung abzuschätzen.

Es empfiehlt sich die Unterweisung nach DGUV Information 208-019!



Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen:

<p>Bedienungsantrag s. a. Beseitig. Arb. 3 Nr. 2.5, TRGS 2111 Teil 4 Nr. 2.2.4, BGR 500 Kap. 2.10 Nr. 2.1</p> <p>Der Inhaber d. Ausweises ist zum Bedienen von Hebe-/Hubarbeitsbühnen folgender Bauart(en) beauftragt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>mit Antrieb + Ausrüstung + Steuerung: _____</p> <p>_____</p> <p>im Betrieb / Betriebsbereich / Einsatz*: _____</p> <p>_____</p> <p>Er ist verpflichtet, insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, BGVen, Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und ggf. die Vorschriften für den Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum zu beachten.</p> <p>Datum Stempel Unternehmer/Beauftragter</p>	<p>Bedienerausweis für Hebebühnen/Hubarbeitsbühnen</p> <p>Reg.-Nr. _____ (für interne Zwecke, z. B. Personal-, Lehrgangsnummer o. ä.)</p> <p>Bedieneraufträge sind stets von jedem Unternehmen neu zu erteilen. Für weitere Aufträge o. dgl. ist ein Ergänzungsblatt erhältlich. * Nichtzutreffendes in den jew. Rubriken streichen.</p> <p>© Copyright 2010 Marie-Eich-3 Telefon: 0 89 91 1 www</p>	<p>Erweiterung des Bedienungsantrages (s. a. Zusatzausbildung)</p> <p>Für: _____</p> <p>_____</p> <p>Datum Stempel Unternehmer/Beauftragter</p> <p>Erweiterung des Bedienungsantrages (s. a. Zusatzausbildung)</p> <p>Für: _____</p> <p>_____</p> <p>Datum Stempel Unternehmer/Beauftragter</p>	<p>Jährliche Unterweisung Durchführung, Teilnahme- und Dokumentationspflicht s. a. Arbeitsschutzgesetz §§ 12 und 15, Beseitig. Arb. 3 und 9 sowie BGR A1 §§ 4 und 15.</p> <p>am: _____ Datum Stempel Unterweiser</p> <p>am: _____ Datum Stempel Unterweiser</p> <p>am: _____ Datum Stempel Unterweiser</p> <p>am: _____ Datum Stempel Unterweiser</p>
--	---	---	--

**Ausbildung und
Beauftragung der Bediener
von Hubarbeitsbühnen**

April 2010

Literaturhinweise:

- Kollmer/Klindt/Schacht, ArbSchG-Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck-Verlag, München, 2016, ISBN: 978-3-406-69582-7
- Günter Schipper, Der (richtig) sichere Weg nach oben, KM Verlags GmbH, Riedstadt, 2006, ISBN: 3-934518-06-0
- Deuchert/Tischendorf, Sicheres Bedienen von fahrbaren Hubarbeitsbühnen, Ein Leitfaden für Bediener und Verantwortliche, Resch Verlag, Gräfelfing, 2015, ISBN: 978-3-935197-71-7
- Tischendorf, 20 Sicherheitstipps für Bediener von fahrbaren Hubarbeitsbühnen, Resch Verlag, Gräfelfing, 2016, ISBN: 978-3-935197-75-5
- Programm Arbeitssicherheit 2019, Resch Verlag, Gräfelfing, dort S. 65 ff.